

VII. Legen des Oberbaues.

Dem Legen des Oberbaues wird sehr häufig nicht die Aufmerksamkeit angewendet, welche dieser Theil der Bahnbaukunst verdient.

Wenn man in Betracht zieht wie groß die Kosten der Herstellung einer Eisenbahn sind, und wie viel das ruhige und sichere Befahren der Bahn von dem Zustande des Oberbaues abhängt und welchen Einfluss dieser Zustand auf die Betriebskosten ausübt, so lohnt sich die Mühe wohl, den Ursachen nachzuforschen, welche die Schuld tragen, daß häufig trotz der Ausschaffung guter Materiale auf einem guten Unterbau der Oberbau schlecht gelegt wird.

Die größte Schwierigkeit ist die oft nur zugesessene Zeit für das Legen des Oberbaues. Dieser folgt die Schwierigkeit tüchtige Arbeitskräfte zu bekommen, welche das Legen des Oberbaues gut durchführen können.

Für den meisten Fällen lassen sich aber diese Missstände umgehen, wenn man nur rechtzeitig mit dem Legen des Oberbaues auf den zuerst vollendeten Unterbaustrecken beginnt und sich dort die Arbeiter heranbildet.

Um dieses zu erreichen, muß die Vertheilung der Oberbaumaaterialien eine zweckmäßige sein, und es müssen für das Legen des Oberbaues besondere nur mit diesem Geschäft betraute Aufsichtsorgane (i. Bauführer) aufgestellt werden, welche unangestört die Arbeit überwachen.

Gewöhnlich wird diese Arbeit aber nur als ein Nebengeschäft behandelt und da dasselbe sehr rasch vorstatten geht, so wird der größte Theil der Arbeit gar nicht überwacht.

Ein schlecht gelegter Oberbau löst sich aber ohne gänzliche Beseitigung und Neulegung nicht mehr gründlich verbessern.

Eine andere Ursache des schlechten Oberbanlegens ist die ganz falsche Ansicht, daß ein gut durchgeföhrter Oberbau nennenswerth höher zu stehen komme, als ein schlecht durchgeföhrter.

Wenn die Arbeit richtig angegriffen wird, und die Arbeiter

die Handgriffe eingerichtet haben, so legen sie eben so billig gut, ja in folge der Ordnung noch billiger, als wenn in Folge mangelnder Ordnung jeder Gegenstand öfters als nothwendig ist, den Arbeiter durch die Hand gehen muss.

Das Bedingungsheft für das Legen des Oberbaues enthält die näheren Bestimmungen nach welchen auf den neuen Linien der Südbahnsgesellschaft verfahren werden muss, wobei allerdings nicht behauptet werden kann, daß bei den eingeschlichenen Missbräuchen bei dieser Arbeit nicht da und dort anders verfahren wurde.

Namentlich die Bedingung des Vorlegens der Stoßschwellen ohne die Zwischenschwellen gleichzeitig auf das Schotterbett zu bringen, wird, wo es immer angreift, von den Oberbauleuten nicht beachtet, und doch ist es vorzugsweise diese Manipulation, bei deren Einhaltung allein gute Schienenstöße erhalten werden.

Legt man nämlich die Stoßschwellen nicht zuerst allein vor, und bringt man dieselben nicht genau in die richtige Höhe Lage, so kommen auch die Schienenstöße nicht in diejenige Lage, welche sie nach dem Aufrichten des Gleises einzunehmen haben, und die Folge hiervon ist, daß häufig an den Schienenstößen nachgearbeitet wird was sich nach der später hergestellten richtigen Lage des Schienengleises nicht nur als unnötig, sondern gerodet als schädlich erweist, während sie sich als nötig erweisende Nacharbeiten an den Schienenstößen (natürlich nur an den Füßen der Schienen) später um schwer herstellen lassen, indem man die Schienen wieder losmögelt und die Arbeit des Legens noch einmal vornimmt.

Es muß bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Schienenköpfe nicht immer symmetrisch zu dem übrigen Theile der Schienen sitzen, und daß sie oft nach einer, oder der anderen Seite geneigt sind. Das erstere kommt von den ausgelauften Walzen und das zweite von dem unvorsichtigen Richten der Schienen im glühenden Zustande her.

Der erste Fehler läßt sich leicht durch Nachhilfe an den Fußenden der Schienen verbessern, der zweite Fehler kann durch Drehung der Schienen mittelst starken Längen verbessert werden, bildet aber auch einen Grund die Schienen von der Verwendung ganz auszu-

schließen, und der Übernahm-Kommissär der Schienen für den Fehler verantwortlich zu machen.

Es hat dieser Fehler, wenn er nicht vor dem Legen verbessert wird, den Nachtheil, daß die Neigung der Schienen von einem Stoß zum andern sich ändert, und die Räder der Eisenbahnfahrzeuge, deren Lauffläche ebenfalls eine Neigung hat, oder wie man sagt konisch ist, auf einer Schiene mit einer größeren, und auf der nächsten Schiene wieder mit einem kleineren Raddurchmesser laufen und umgekehrt, und dadurch einen der Gründe des unruhigen Gangs (Hin- und Herschlendern) der Eisenbahnfahrzeuge abgeben, wenigstens so lange, als dieser Zustand nicht durch die Abnutzung beim längern Befahren sich verbessert hat.

Der Fehler kann leicht beobachtet werden, indem die Köpfe der Schienen nach einigen Befahren dort einen glänzenden Streifen erhalten, wo die Räder mit denselben in Berührung kommen. Dieser Streifen wechselt beim Vorkommen des Fehlers von einer Schiene zur andern von links nach rechts und umgekehrt.

Aus denselben Grunde ist auch das Einschneiden der Schwellen genau zu kontrolliren, damit die Neigung der Auflagsflächen für die Schienen bei allen Schwellen dieselbe ist.

Bei diesem Aufsatz kann die Bemerkung eingeschaltet werden, daß die Neigung der Lauffläche der Räder überhaupt einen Aufsatz in dem Hin- und Herschlendern der Eisenbahnfahrzeuge abgibt, in dem bei dem nothwendigen Spielraume welchen die Raderflanschen zwischen dem Gleise haben müssen nicht verhüttet werden kann, daß abwechselnd verschiedene Durchmesser der Räder wirksam werden.

Ein cylindrisches Rad würde in den geraden Gleisestrecken die ruhigste Bewegung abgeben und auch weniger Abnutzung verursachen.

Eine genaue Controle nach den oben gegebenen Anforderungen und den Bestimmungen des nachfolgenden Bedingungsheftes ist bei der Herstellung des Oberbaues dringend zu empfehlen.

Bedingungsheft?

für das

Legen des Oberbaues.

§. 1

Construction des Oberbaues

Die Disposition, die Construction und die Art der Zusammensetzung aller festen und beweglichen Theile des Oberbaues ist vom Unternehmer aus den Plänen zu ersiehen, welche in dem Bureau der Section aufliegen, und von welchen ihm auf Verlangen Copien eingehängt werden.

§. 2.

Oberbaumaterialien.

Die Gesellschaft liefert dem Unternehmer sämtliche zur Herstellung aller festen und beweglichen Theile des Oberbaues erforderlichen Materialien, u. zw.

Schwellen und Schienen an die längs der Linie, gewöhnlich auf den Stationen oder in deren Nähe errichteten Nebendepôts.

Schienenbefestigungsmittel, Bestandtheile von Ausweich- und Kreuzungsvorrichtungen an die Hauptdepôts, welche am Sitz jeder Baustation errichtet sind.

Die Vertheilung der genannten Materialien und den Transport derselben an die Orte der Verwendung besorgt der Unternehmer auf seine Kosten.

Der Unternehmer ist verpflichtet mit den ihm übergebenen Materialien sorgsam umzugehen und sich hinsichtlich der Verwendung derselben an die Vorschriften des bauleitenden Ingenieurs zu halten.

Der Unternehmer haftet für die ihm übergebenen Materialien und hat jeden nicht ausdrücklich bewilligten Abgang auf seine Kosten zuersetzen.

§. 3

Werkzeuge und Geräthschaften.

Die Gesellschaft liefert dem Unternehmer diejenigen Werkzeuge und Geräthschaften, welche speciell zum Legen des Oberbaus erforderlich sind.

Bei der Bestimmung der Zahl dieser Werkzeuge und Geräthschaften wird vorausgesetzt, dass das Legen des Oberbaus durch Arbeitergruppen betrieben wird, welche bestehen in:

- 1 Vorarbeiter,
 - 5 Vorlegern,
 - 10 Zwischenschweller-Legern in zwei Abtheilungen,
 - 12 Bohren und Nageln in zwei Abtheilungen,
 - 14 Rämpern,
 - 2 Schlossern,
 - 1 Schlosserjungen.
 - 1 Wächter.
-

46 Mann im Ganzen

Jede dieser Arbeitergruppen wird mit folgenden Werkzeugen und Geräthschaften ausgerüstet:

| | | |
|-------|--|---------|
| Nº 1. | Bohrapparate | 1 Stück |
| " 2. | Bohrrätsche | 1 " |
| " 3. | Eisenbohrer 21 mm stark | 2 " |
| " 4. | Eisenbohrer 35 mm | 2 " |
| " 5. | Stangenbohrer 13 mm | 5 " |
| " 6. | " 22 mm | 2 " |
| " 7. | " 33 mm | 1 " |
| " 8. | " 47 mm | 1 " |
| " 9. | Schienenzangen | 4 " |
| " 10. | Nagelzangen | 3 " |
| " 11. | Bolzenschlüssel | 4 " |
| " 12. | Schablone zum Einschneiden der Stoßschwellen | 1 " |
| " 13. | " " " " " Zwischenschwellen | 1 " |
| " 14. | Spurlehren feste | 2 " |

| | | |
|--------|--------------------------------|---------|
| Nº 15. | Spurlebren verstellbare | 2 Stück |
| " 16. | Dilatationsbleche | 252 " |
| " 17. | Gefäßhämmer mit Stielen | 20 " |
| " 18. | Durchschlagshämmer mit Stielen | 2 " |
| " 19. | Ballhämmer mit Stielen | 2 " |
| " 20. | Dechsel mit Stielen | 1 " |
| " 21. | Kramphämer mit Spitzhämmer | 30 " |
| " 22. | Kramphämer | { } |
| " 23. | Gebeisen kleine | 1 " |
| " 24. | Visirständer | 3 " |
| " 25. | Visirscheiben, eiserne | 9 " |
| " 26. | Wasserwaagen mit Falle | 2 " |

ferner Schienenbiegmaschinen und Schotterwagen je nach besonderer Bestimmung.

Reicht der Unternehmer mit diesen Gegenständen nicht aus, und bedarf er anderer Werkzeuge und Geräthschaften, so hat er diese auf seine Kosten anzuschaffen.

Der Unternehmer hat sich bei der Behandlung und Benützung der ihm übergebenen Werkzeuge und Geräthschaften an die Vorschriften des betreibenden Ingenieurs zu halten ist für deren Erhaltung verantwortlich und hat sie in vollkommen gut erhaltenen Zustande zurückzugeben, oder, wenn dieses nicht möglich ist deren Auschaffungswert zuersetzen.

§. 4.

Einschneiden der Schwellen.

Das Einschneiden der Zwischen schwellen und der Stoß schwellen ist genau nach den Schnitten auf den Lagerplätzen vorzunehmen.

Innenhalb des Geleises soll zwischen dem Fuß der Schienen und dem innern Rand der Einschritte ein Zwischenraum von 0'. 06 und zwischen den Stoßplatten und dem innern Rand der Einschritte ein Zwischenraum von 0'. 02 bleiben.

Die Neigung der schießen fläche, auf welche der Schienenumf oder die Stoßplatte zu liegen kommt, beträgt $\frac{1}{16}$.

Beim Einschneiden wird zuerst ein Sägenschnitt gemacht,

welcher nicht tiefer gehen darf, als die tiefste Stelle der Fläche. Sodann wird die schiefe Fläche mit dem Daxel ausgehauen, und mit dem Hobel geputzt.

Während des Einschneidens sind die Schablonen von Zeit zu Zeit in Beziehung auf die richtige Neigung der an beiden Enden befestigten Bleche zu untersuchen, und erforderlichen Fälls zu regulieren.

Bei Gelegenheit des Einschneidens sind die Schweller in Beziehung auf ihre Beschaffenheit genau zu untersuchen, und solche, welche wesentliche Fehler zeigen, bei Seite zu legen.

§. 5 Biegen der Schienen.

Für gekrümmte Bahnstrecken müssen die Schienen, sobald die mittlere Ordinale der Krümmung auf die Länge einer Schiene 0.01 Fuß übersteigt, nach dem Krümmungshalbmesser gebogen werden, und zwar:

1. durch Strecken der einen Seite des Schienenumfusses, so lange jene mittlere Ordinale 0.03 Fuß nicht übersteigt,

2. Mit der Schienebiegnmaschine, sobald sie dieses Maß übersteigt.

Das Biegen der Schienen muss auf den Lagerplätzen vorgenommen werden.

Zum ersten Falle wird die Schiene über einen Amboss geschoben, es wird auf der einen Seite des Fußes derselben nach und nach an gleichweite von einander abstehenden Punkten ein Ballhammer aufgesetzt, und auf diesen mit einem mittelschweren Vorschlaghammer eine Ohrzahl Schläge gegeben, wobei der Fuß der Schiene satt auf dem Amboss sitzen muss. Die Zahl und Stärke der Schläge auf einen Punkt soll immer dieselbe sein. Die Zahl der Punkte, auf welche geschlagen wird, richtet sich nach der gewünschten Krümmung, und ist durch Versuche zu ermitteln.

Beim Biegen mit der Maschine werden die Schienen zunächst von Sand und anderen Unreinigkeiten befreit. Die Walzen werden so gestellt, daß vier Mann mit mäßiger Anstrengung die Schiene durch-

walzen können. Ist die gewünschte Biegung durch einmaliges Durchwalzen nicht zu erreichen, so wird dieses wiederholt. Bei nicht ganz gleichartiger Beschaffenheit der Schiene gibt die Schienenbiegmaschine kein ganz gleichmäßiges und genaues Resultat, und es muß daher bei Schienen, welche auf der Maschine gebogen sind, und deren mittlere Krümmungsordinate nur nicht mehr als 0.020 Fuß zu groß oder zu klein ist, durch Strecken auf dem Ambos, wie oben vorgeschrieben, corrigirt werden.

Die mittleren Ordinaten welche zur Untersuchung der gebogenen Schiene im Allgemeinen controlirt werden, sind bei den verschiedenen in Betracht kommenden Krümmungshalbmessern und Schienelängen folgende:

| Krümmungshalbmesser. | Schienelänge | | |
|----------------------|--------------|-----------|-----------|
| | 18 Fuß | 21 Fuß | 24 Fuß |
| 500 Fuß | 0.080 Fuß | 0.105 Fuß | 0.135 Fuß |
| 750 " | 0.060 " | 0.080 " | 0.100 " |
| 1000 " | 0.040 " | 0.055 " | 0.072 " |
| 1200 " | 0.034 " | 0.046 " | 0.060 " |
| 1500 " | 0.027 " | 0.037 " | 0.048 " |
| 2000 " | 0.020 " | 0.027 " | 0.036 " |
| 3000 " | 0.013 " | 0.018 " | 0.024 " |
| 4000 " | | 0.014 " | 0.018 " |
| 5000 " | | | 0.014 " |

Zur genauen Untersuchung der Krümmung dient eine genaue nach der betreffenden Krümmung abgerichtete Tischplatte von der Länge der Schiene.

Um die richtig gebogenen Schienen werden die Krümmungshalbmesser mit Ölfarbe angeschrieben, und die Schienen werden nach diesen gesondert aufgeschichtet. Beim Aufschichten und bei der späteren Verführung ist darauf zu achten, daß die Biegung der Schienen nicht durch Fix- und Fixverlust verändert wird.

§. 6.

Aussteckung.

Dem Unternehmer ist die ausgesteckte, verpflockte und an Fixpunkte gebundene Bahnochse, sowie das an Fixpunkte gebundene Bahnniveau zu übergeben. Die für dieses Geschäft erforderlichen Stangen, Pfölcke und andere Aussteckungs-Materialien liefert der Unternehmer auf seine Kosten. Ebenso stellt er die hierzu erforderlichen Messgehilfen.

§. 7.

Spurweite.

Die Spurweite, d. i. der lichte Abstand der Köpfe beider Straßen eines Gleises beträgt in geradlinigen Bahnstrecken genau 4.542 füfs. In Krümmungen wird die Spurweite nach folgender Scala vergrößert:
Halbmesser der Krümmung: Vergrößerung der Spurweite:

| | |
|-----------------|------------|
| 600 - 1000 füfs | 0.060 füfs |
| 1200 " | 0.055 " |
| 1500 " | 0.050 " |
| 2000 " | 0.045 " |
| 3000 " | 0.040 " |
| 4000 " | 0.035 " |
| 5000 " | 0.030 " |
| 6000 " | 0.025 " |
| 7000 " | 0.020 " |
| 8000 " | 0.015 " |
| 9000 " | 0.010 " |
| 10.000 | 0.005 " |

Der Übergang von der normalen Spurweite der geraden Strecke in die vergrößerte der Krümmung ist dadurch zu bewerkstelligen, daß der äußere Schienenstrang der Krümmung mit einem etwas kleineren Halbmesser so weit eingerogen wird, daß er am Bogenende mit dem correspondirenden geradlinigen Strang zusammentrifft.

§. 8.

Höhenlage der Schienenstränge.

Für geradlinigen Bahnstrecken liegen beide Schienenstränge genau auf gleicher Höhe. Für Krümmungen wird der innere Schienenstrang auf die verpflockte Höhe gelegt, der äußere nach folgender Scala über jenem erhöht:

| Halbmesser der Krümmung: 600 - 1000 Fuß | Erhöhung des äußern Stranges: 0,300 Fuß |
|--|--|
| 1200 " | 0,240 " |
| 1500 " | 0,200 " |
| 2000 " | 0,160 " |
| 3000 " | 0,130 " |
| 4000 " | 0,100 " |
| 5000 " | 0,080 " |
| 6000 " | 0,060 " |
| 7000 " | 0,040 " |
| 8000 " | 0,030 " |
| 9000 " | 0,020 " |
| 10000 " | 0,010 " |

Der Übergang von der normalen Höhe des einen Schienenstranges der geraden Strecke auf die Erhöhung des äußern Stranges der Krümmung wird in der erstenen bewerkstelligt.

Für Krümmungen, welche auf Bahnhöfen und Haltstellen einmünden, soll die Erhöhung des äußern Schienenstranges nur die Hälfte des in obiger Scala vorgeschriebenen Masses betragen.

Bei Visirbrücken ist der Winkel, welchen beide austostenden Visire bilden, mit einer senkrechten Krümmung von 10.000 Fuß Halbmesser abzuminden.

§ 9

Eintheilung der Schienen in Krümmungen.

Für Krümmungen ist der innere Schienenstrang kürzer als der

äußere. Diese Differenz kann bei Krümmungen von 5000 und mehr aufs Halbmesser dadurch ausgeglichen werden, daß für die Bildung des inneren Stranges diejenigen Schienen zusammen gesucht werden, welche etwas weniger, für die Bildung des äußeren Stranges diejenigen, welche etwas mehr als die normale Länge besitzen.

Für Krümmungen von kleineren Halbmessern wird die Differenz dadurch ausgeglichen, daß für die Bildung des inneren Stranges einzelne Schienen in gleichen Entfernungen abgehauen werden, und zwar um so viel, daß an dem einen Ende derselben das innere Taschenbolzenloch zum äußern gemacht und ein neues inneres gebohrt wird.

Das Abhauen der Schienen geschieht mit dem Kreuzmeisel. Die neue Schnittfläche wird mit Flachmeisel und Feile winkelrecht und rein überarbeitet.

Die Abweichung der Richtung der Schwellen von der Richtung des Halbmessers, welche hiervon entsteht, wird nach rechts und links gleichmäßig verteilt.

§. 10.

Eintheilung der Schienen bei Weichen, Kreuzungen und Kunstbauten.

Wo Weichen und Kreuzungen oder Brücken und Durchlässe mit einer Fahrbahnconstruction vorkommen, wird zuerst die Lage und Eintheilung der Schienen derselben bestimmt und eingemessen. Bei kleinen Kunstbauten dieser Art ist, soweit sich diese Bedingungen erlauben lassen, darauf zu sehen:

- a.) daß kein Schienenteil auf die Mitte des Objectes trifft,
- b.) daß die Enden der Schienen, welche auf dasselbe zu liegen kommen, noch auf einige der nächstliegenden Schwellen greifen.

Bei Bildung der zwischenliegenden Gleise, sowie überall, soll durch zweckmäßige Combination von 18 und 21 füßigen Schienen soviel als möglich darauf gesehen werden, daß keine Schienen abgehauen werden müssen. Wo dieses nicht vermieden werden kann, soll es so geschehen, daß beide Stücke wieder in die Gleise verwendet werden können, und jedes derselben wenigstens auf 4 Schwellen aufliegt.

§. 11.

Spielraum in den Schienestößen.

Der Schienen muss mit Rücksicht auf ihre Ausdehnung bei höheren Temperaturgraden in ihren Stößen einiger Spielraum gelassen werden, welcher betragen soll:

| | |
|--|---------|
| bei einer Lufttemperatur von + 30° Raummaß 0,013 | aus |
| " " " + 20° " | 0,016 " |
| " " " + 10° " | 0,019 " |
| " " " 0° " | 0,022 " |
| " " " - 10° " | 0,025 " |

Nach diesen Maßen ist die Stärke der Dilatationsplättchen bestimmt, von denen je nach der beim Vorlegen herrschenden Temperatur die eine oder die andere Gattung zwischen den Schienenenden einzustecken ist.

§. 12.

Legen des Oberbaues nach dem Einbringen der Beschotterung.

Mit dem Legen des Oberbaues soll in der Regel nicht früher begonnen werden, als nachdem die Beschotterung bis auf die Höhe der unteren Flächen der Schweller eingebbracht ist. Unter allen Umständen muss diese Regel beim Legen der Weichen und Kreuzungen in Bahnhöfen und Stationen beobachtet werden. Ist dieser Voraussetzung Gewürge geleistet, so wird beim Legen des Oberbaues auf der Linie verfahren, wie folgt:

§. 13.

Legen der Stoßschwellen und Vorlegen der Schienen.

Die Arbeiten beginnen damit, dass den Stoßschwellen ihre Lage gegeben wird. Dies geschieht mittelst Setzlattern, auf welchen die Eintheilung der Stoß- und Zwischenschwellen angzeichnet ist.

Liegt eine Partie Stoßschwellen in der richtigen Entfernung, so wird denselben in der Beschotterung ein solches Lager bereitet, dass

sie noch etwa 0.10 fuß höher, als die Niveaupflocke angeben, und in der Mitte hohl liegen. Ist die Beschotterung zu hoch eingebroacht, so wird von derselben links und rechts auf die Bankette geschafft; ist sie nicht hoch genug eingebroacht, so wird das fehlende durch Ans-
hebung eines Grabens zwischen beiden Schienesträngen gewonnen, wo-
bei sich das Bohlliegen der Schwellen von selbst ergibt.

Sofort werden die Unterlagsplatten und auf diese die Schienen mit den Dilatationsblechen auf die Stoßschwellen gelegt, und durch Schlä-
ge mit der Handramme auf die Stöße der Schienen die Stoßschwellen
auf die richtige, der geraden oder gekrümmten Linie entsprechende Hö-
he gebracht.

Beim Vorlegen ist genau zu untersuchen, ob die für gerade
Strecken bestimmten Schienen vollkommen gerade sind, und die
für Krümmungen bestimmten genau die dem Halbmesser der Krüm-
mung entsprechende Biegung haben. Etwaige Fehler sind sogleich
zu verbessern.

Die Stoßschwellen werden sofort nach rechts oder links gerückt,
bis die Lage der Schienen nach Richtung und Höhe genau der Achs-
en- und Niveaupflocken entspricht.

Bei starken Krümmungen und Steigungen sind nach folgen-
der Bestimmung nicht bloß auf den Stoßschwellen sondern auch auf
einem Theile der Zwischenschwellen in gleichmäßiger Eintheilung Un-
terlagsplatten, theils normale, theils solche mit Rippen anzuwenden
und zwar:

1. Für Steigungen von 1: 40 incl. bis 1: 100 incl. sind sowohl
in geraden Gleisen, als auch in Curven von mehr als 1000 fuß
Radius, mit Einschluss der Unterlagsplatten auf den Stoß-
schwellen.

- a.) bei Gleisen von 18 fuß Schienenlänge 6 normale Platten
 - b.) " " " 21 " " 6 " "
- anzuwenden.

2. Für Curven von 1000 fuß und weniger als 1000 fuß Radius
sind sowohl in den horizontalen Gleisen, als auch in den
Steigungen mit Einschluss der Unterlagsplatten auf den
Stoßschwellen

- a) bei Gleisen von 18 fuß Schienelänge 6 Platten mit Rippen
 b) " " " 21 " " 8 " " "
- anzuwenden.

3. Für allen übrigen vorkommenden Fällen gelten die Normalpläne (siehe Fig. 127 und 128)

Die Rippen der Unterlagsplatten sind ganz passend, und so in die Schweller einzuschneiden, daß die vorgeschriebene Spurweite genau eingehalten bleibt.

Die nothwendigen Einschläge in den Fuß der Schienen für die Rahmenägel sind mit dem Kreuzmeisel herzustellen.

§. 14.

Richten der Schienenstöße.

Wenn die Stoßschweller, Schienen und Unterlagsplatten nach Richtung und Höhe vollständig gut gelegt sind, werden alle Stöße der Schienen nachgesehen und untersucht, ob die Köpfe der Schienen genau zusammenpassen, die Füsse derselben auf den Bodenflächen und an den äußeren Flanschen der Unterlagsplatten vollkommen dicht anliegen.

Zeigen sich hierbei Mängel, so werden dieselben durch Meiseln und Feilen an den Schienenfüßen, in keinem Falle aber an den Köpfen derselben beseitigt, wobei immer als Regel gilt, daß der Fuß der Schiene auch nach der Nacharbeit an den äußeren Flanschen der Unterlagsplatten vollkommen dicht anliegen muß.

§. 15.

Legen der Zwischenschweller und Heften der Schienen.

Sind alle Schienenstöße gerichtet, so werden die Schienen links und rechts auf die Bänkette gelegt, sämtliche Zwischenschweller mit Hilfe der eingetheilten Setzplatten an ihre Stelle gebracht, und in eine und dieselbe Fläche mit den Stoßschwellen festgerauft. Auch bei den Zwischenschweller ist darauf zu sehen, daß sie in der Mitte hohl liegen, oder wenigstens minder fest unterkraupt werden, als unter den Schienen.

Wenn die Zwischenschwellen gelegt sind, werden die Schienen wieder auf die Schwel len gebracht, die Dilatationsbleche eingesteckt, und nun die Stöfe mit den Schienennägeln so gehetzt, daß die Unterlagsplatten dicht anliegen und in Geraden und Krümmungen die richtige Spurweite hergestellt ist.

Sofort werden die Zwischenschwellen nach links oder recht gerückt, bis die Schienentüpfel zu den Einschnitten derselben passen.

§. 16.

Bohren und Nageln.

Die Schwellenbohrer müssen so gerichtet werden, daß der Durchmesser der Bohrlöcher etwas kleiner ist, als die Dicke der Nägel.

Die Schienennägel dürfen sich nicht gegenüber sitzen damit beim Nageln die Schwel len nicht gespalten werden. In allen Krümmungen von weniger als 2000 Fuß Halbmesser erhält der Fuß der ausseren Schiene an der Außenseite auf jeder Zwischenschwelle zwei Nägel. Die Schienennägel müssen dicht an dem Fuß der Schiene anliegen.

Beim Einschlagen der Nägel müssen die betreffenden Schwel len mittelst des Hebebaumes gehoben und über den Bahnniveau erhalten werden. Vor dem Nageln und während desselben muß die Gleisweite regelmäßig und oft mit den Spurlehrern untersucht und richtig gestellt werden.

Mit dem Bohren und Nageln wird an den Stößen begonnen. Sind diese genau auf die Spurweite genagelt, so wird die selbe Arbeit mit den Zwischenschwellen vorgenommen.

§. 17.

Unterkrampen und Richten der Gleise.

Sobald die Schienenträger durchgehends genagelt sind, werden sämtliche Schwel len vollständig unterkrampt, wobei abermals darauf zu sehen ist, daß dieselben in der Mitte, etwa auf 1.5 Fuß Länge hoch oder weniger fest anliegen. Auch ist das Gleise immer nur 0.02 bis

0.04 fuß über das richtige Niveau zu krampen, damit beim Richten nicht mehr gekrampft, sondern nur gerammt werden darf.

Das Richten besteht darin, daß ein in diesem Geschäft geübter Arbeiter die Gleise mit Visierscheibe und Wasserwaage untersucht und mit Hilfe der ihm zugethilfeten Mannschaft, welche zuerst das Vorlegen besorgt hat, mittelst seitwärts auf die Köpfe der Schwellen geführter Streiche des Schlägels in die Gleiserichtung und mittelst Stoßse der Ramme auf die Schienen diese in definitive Höhe-Lage bringt.

§. 18.

Aus schrauben der Läschern.

Liegen die Gleise vollkommen richtig, so werden die Dilatationsbleche aus den Schieneneinstößen genommen und die Läschern angeschraubt, wobei darauf zu sehen ist, daß sie mit ihrer oberen und unteren fläche fest am Kopf und Fuß der Schiene gepreßt werden.

Ungewöhnlichkeiten in der Stellung und Weite der Bolzenlöcher sind an den Schienen zu berichtigen, Unebenheiten der Läschern, welche das dichte Anliegen derselben an den Schienen verhindern, mit der Feile zu entfernen.

§. 19

Legen des Oberbaues ohne Beschotterung.

Bestinden sich die Gewinnungs- oder Vorrathsplätze der Beschotterung in solchen Entfernungen von den Orten der Verwendung, daß die Gesellschaft es vortheilhaft findet, die Verführung derselben längs der Bahn mit Locomotiven zu bewerkstelligen, so wird hierzu der definitive Oberbau benutzt und muß daher gelegt werden, noch ehe die Beschotterung oder ein Theil derselben eingebracht ist.

Der Unternehmer des Oberbaulegens hat in solchen Fällen die Sohle des Schotterbettes durch Stampfen oder Walzen zu ebnen und möglichst zu verdichten, mit dem Legen des Oberbaues aber, wie in §. 13 bis 18 vorgeschrieben, zu verfahren. Das Unterkrampen geschieht, so gut als möglich, mit dem Material, aus welchem das Bahnplattum besteht.

Sind die Gleise gelegt und gerichtet, so wird die Beschotterung auf denselben beigeführt, und auf Strecken von wenigstens einer halben Meile Länge vorerst zu beiden Seiten der Gleise abgelagert.

Sofort wird der Oberbau mit Winden auf sein definitives Niveau gehoben, die Beschotterung unter die Schweller gezogen und im Übrigen nach Vorschrift des §. 17 verfahren. Dieses Heben der Gleise muss immer auf längere Strecken gleichzeitig und gleichmäßig vorgenommen werden, damit nicht durch wiederholtes Aufbiegen der Schienen, welches dabei nicht vermieden werden kann, die Befestigung derselben auf den Schweller Noth leide. An den Stellen, wo mit dem Heben begonnen und aufgehört wird, müssen auf einigen Schienentlängern die Läschchen losgeschraubt werden.

Das Aufladen, der Transport mit Locomotiven, das Ubladen und Planieren kann bei dieser Art des Einbringens der Beschotterung entweder dem Unternehmer der Beschotterung, oder dem Unternehmer des Oberbaulegens übertragen werden.

§. 20.

Verführen der Oberbaumaterialien während des Legens.

Mit dem Legen des Oberbaus wird von den Depots für Oberbaumaterialien aus begonnen und fortgefahrene. Es können daher die bereits gelegten Gleisestrecken dazu benutzt werden, um jene Materialien mit Hilfe der hierzu bestimmten Transportwagen aus den Depots an die Arbeitsplätze zu befördern.

Diese Art des Transports ist jedoch nur bis an das Ende der fertig gelegten, unverkrampften und mit Läschchen versehenen Gleise gestattet, und es müssen von diesem Punkte aus auf die Länge der noch in Arbeit befindlichen Strecken Materialien und Werkzeuge getragen oder überhaupt so transportirt werden, daß dadurch die noch nicht solid unterstützten Schienenstränge in keiner Weise Noth leiden.

Weichen und Kreuzungen.

Beim Legen der Weichen werden die Schwellen derselben an der Stelle, an welche sie zu liegen kommen, vorsichtig überschnitten, zusammengefaßt und verschraubt.

Die festen und beweglichen Bestandtheile der Weiche werden genau nach den Zeichnungen zusammengesetzt, auf die Schwellen nach der Spurlehre gelegt, und die Schienenstühle vorgezeichnet.

Hierauf werden die Schienen aus den Stühlen genommen, die flächen der vier äußersten Stühle mit Hilfe der Richtlatten in eine Ebene gelegt, und soviel als nötig in die Schwellen eingelassen. Nach diesen vier Stühlen werden sodann die übrigen ebenfalls mit Hilfe der Richtlatten richtig gelegt, und in die Schwellen eingelassen. Wenn sämtliche Stühle gut liegen und festgeschraubt sind, werden die Schienen und Lungen wieder in die Stühle gebracht. Zeigt sich hierbei, daß die Schienen und Lungen nicht ganz gut in die Stühle passen, so muß durch Nacharbeiten an den Schienen und Lungen nachgeholfen werden, ohne daß an den schon vorher richtig gelegten Stühlen etwas geändert werden darf.

Bei denjenigen Weichen der Hauptgleise, welche selbstthätige Signalvorrichtungen erhalten, sind letztere so zu regulieren, daß die fläche der Signallaterne entweder parallel oder vertical zu dem geraden Gleise steht.

Die ganze Weiche wird sofort auf das hierfür vorbereite Schotterbett niedergelassen und nach Vorschrift des §. 17 festgekrampt. Alle beweglichen Theile sind in leichtem Gang zu setzen und zu ölen.

Die Kreuzungen sind in allen Theilen vorsichtig zusammenzusetzen, und auf die Schwellen mit Schraubenbolzen und Schienennägeln zu befestigen. Die Leitschienen sind nach Zeichnung zu biegen, jede Leitschiene ist mit zwei Schraubenbolzen an die nächstliegende Schiene auf der vorgeschriebenen Entfernung zu befestigen und auf die Schwellen zu nageln.

Beim Legen von Weichen und Kreuzungen ist darauf zu achten,

dafs die Beschotterung durch die beim Zusammensetzen der Schweller und Anpassen der Fußbalken abfallenden Holzstücke und Späne nicht vermengt bleibe.

§. 22. Wegübergänge.

Bei Wegübergängen sind die Enden der Leitschienen genau nach der Zeichnung zu biegen.

Der Abstand der Köpfe der Leitschienen von den Köpfen der nächstliegenden Schienen beträgt in gerader Bahn 0.20 füss. In Krümmungen beträgt dieser Abstand bei dem äusseren Strange ebenfalls 0.20 füss, bei dem inneren Strange 0.20 füss mit Rücksichtnahme auf die betreffenden Krümmungshalbmesser vorgeschriebenen Vergrößerung der Spurweite.

Die Fassungsschwellen bei Wegübergängen werden von ausgeschossenen Schwellen angefertigt, auf die Höhe und mit der Wölbung der Chausseirung zwischen die Enden der Leitschienen eingepaft, und auf eine Querschwelle mit langen Nägeln befestigt.

§. 23. Kunstbauten.

Bei kleineren Brücken und Durchlässen mit eisernen Fahrbaudenstructionen sind die Unterlagschwellen der Doppelschienen oder Blechbalken genau der Oberfläche des Männerwerks und die auf eisernen Stühle oder Unterlagsplatten der Doppelschienen und Blechbalken den Unterlagschwellen anzupassen und an dieselben zu befestigen.

Liegen solche Objecte in Krümmungen, so ist die Höhendifferenz zwischen den inneren und äussern Schienestrangen dadurch zu gewinnen, dass die Unterlagschwellen entweder nach dem einen Ende auf geringere Höhe gehoben und gehobelt, oder am anderen Ende durch unterlegte und von unten angenagelte eichene Bretter von der Breite der Schwellen und von wenigstens 2 füss Länge gehoben werden.

Bei Blechbrücken werden die Platten der Fundamentschrauben in den zu diesem Ende in den Widerlagern gelassenen Öffnungen mit eischenen Brettlchen, und die Unterlagsplatten der Schienen auf den oberen flanschen der Blechbalken mit in Leinöl gekochten 0.02 füß dicken Sollentleder, auf die Größe und Form der Platten zugeschnitten, unterlegt.

Der Transport solcher Constructionen von dem Depôt an den Ort ihrer Aufstellung kann mit den Transportwagen auf den fertiggestellten Gleise beverkstelligt werden.

Die Langschwellen auf grösseren Brückeconstructionen werden pünktlich und dicht in die Trageisen eingepaft und sauber überplatet, zusammengestossen, verbohrt und verschraubt. Sie werden auf allen Seiten sauber gehobelt, ihre Oberfläche wird nach beiden Seiten nach der Zeichnung abgedacht, und muss der Länge nach genau waagrecht liegen.

Die Befestigung der Schienen auf Langschwellen geschieht mit Gatenägeln, deren Schneide um 45° gedreht und winkelrecht auf die Richtung der Holzfasern gestellt wird. Die Nägel werden in gleichen Abständen von 1.33 füss, abwechselnd bald auf der einen, bald auf der andern Seite des Schienentusses eingeschlagen.

Die Dilatationsplatten an den Enden grösserer Brückenbauten werden sauber auf den Querschwellen angepaft und mit denselben verschraubt. Die Bahns der Schienen in denselben wird mit Fette geschmiert.

§. 24.

Ausmaß und Preisbestimmung.

Die verschiedenen beim Legen des Oberbaues vor kommenden Leistungen werden nach Massgabe des Vertrages theils nach dem Ausmaß, theils nach dem Stück berechnet und bezahlt.

Die controlirten Preise begreifen zugleich die Vergütung:

bei Ausweichvorrichtungen für das zum Fugengesetz erfordernliche Schmiermaterial,

bei Wegübergängen für die zur Befestigung der fassungsschwellen erforderlichen Nägel,

bei Blechbrücken für die hölzernen und ledernen Unterlagen der Fundamentschraubenplatten und der Unterlagsplatten der Schienen,

bei größeren Brückenbauten für das Schniernmaterial zu den Dilatationsvorrichtungen.

Über das Ergebnis des Ausmaßes und über die Art der Ausführung der Arbeiten wird ein Protocoll aufgenommen, welches der Unternehmer und der ausführende Ingenieur anzusehen haben.

§. 25.

Gewähr für die Solidität der Arbeiten.

für die Güte der gelieferten Materialien, sowie für die Solidität der hergestellten Arbeiten leistet der Unternehmer des Oberbauleiters der Gesellschaft mit dem ihm von seinem Verdienste zurück behaltenen 10% auf die Dauer eines Monats von dem Tage an gerechnet, wo durch Probefahrten nachgewiesen ist, daß der Oberbau in vorschriftsmäßigen Zustande sich befindet, Gewähr für die Solidität der von ihm hergestellten Arbeiten.

§. 26, §. 27, §. 28

lauten wie die §§. 11, 13 und 14 des Bedingungsheftes für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

Der Unternehmer:

firma:

Als Ergänzung zu diesem Bedingungsheft dient der beifolgende Vertragsentwurf, welcher bei der Offertstellung dem Unternehmer mit dem Bedingungsheft übergeben wird, um die entsprechenden Preise beizusetzen.

Vertrag
über das Legen des Oberbaues.

§. 1.

Gegenstand des Vertrages.

Die Gesellschaft überträgt dem Unternehmer

und dieser übernimmt das Legen des Oberbaus auf der Linie der Gesellschaft, und zwar von dem Bahnprofil № bis zu dem Bahnprofil №

Diese Profile fallen in folgende Inspections- und Sections-Bereiche:
 Inspection: Section:

mit einer Gesamtlänge von Meilen und Fuß,
 auf Grundlage der dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossenen Beilagen, im Übrigen aber unter folgenden Bedingungen.

§. 2.

Materialien, Werkzeuge und Geräthschaften.

Depots für Schwellen und Schienen, Weichen und Kreuzungen sind die Lagerplätze

Die Schienenbefestigungsmittel und die im §. 3 des Bedingungsheftes für die Ausführung von Oberbauarbeiten aufgeführten Werkzeugen und Geräthschaften werden dem Unternehmer am Lagerplatze zu übergeben.

Von diesen Lagerplätzen hat der Oberbau - Unternehmer die Materialien, Werkzeuge und Geräthschaften auf seine Kosten und Gefahr entweder auf der Bahn oder auf der gewöhnlichen Strasse bis zum Orte ihrer Verwendung zu transportieren.

§. 3

Vollendungstermine.

für die Vollendung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Arbeiten werden folgende Termine festgesetzt:

für den Fall der Nichteinhaltung dieser Termine unterwirft sich der Unternehmer einer Conventionalstrafe von

für jeden Tag der Überschreitung des Vollendungstermines.

Sollte durch die Bauorgane konstatiert werden, dass die Nichtvollendung des Oberbaues theilweise durch die Nichteinhaltung der Termine des Unterbaues verschuldet ist, so verzichtet die Gesellschaft auf die Erhebung der Conventionalstrafe nur für diese Stellen, vorausgesetzt, dass der Unternehmer der Oberbauarbeiten nicht zugleich der Unternehmer der Unterbauarbeiten ist.

Dem Unternehmer der Oberbauarbeiten steht in keinem Falle das Recht zu, aus der nicht rechtzeitigen Vollendung des Unterbaues Entschädigungen herzuleiten.

§. 4.

Preise und Zahlungsmodalitäten.

Die Gesellschaft bezahlt dem Unternehmer

1. für das Legen eines Fußes des durchlaufenden einfachen Hauptgleises nach Abzug der Länge der Weichenschiene und Zungen sowie nach Abzug der Länge der Kreuzungen ... fl. kr

mit Wörtern:

2. für das Legen eines jeden Fußes der Seitenleise
in den Stationen nach Abzug der Länge der Weichenschiene und Zungen, sowie nach Abzug der Länge der Kreuzungen fl. kr.
mit Wörtern:
3. für das Zusammensetzen und Legen einer einfachen Weiche inclus. Verlängern der Nägel fl. kr.
4. für das Zusammensetzen und Legen einer Kreuzung, sowie für das Biegen und das Befestigen der zugehörigen Leitschienen auf die Schwelle und mit den Schienen durch Schraubenbolzen mit Büschen, welche der Unternehmer auszuschaffen hat fl. kr.
mit Wörtern:
5. für das Biegen, Legen und Befestigen der Leitschienen bei Wegübergängen ohne Rücksicht auf die Breite derselben, ferner das Zurichten, Legen und Befestigen der Fassungsschwellen, inclus. Beigabe aller zu den Befestigungen nothwendigen Schraubenbolzen mit Büschen und Brückennägeln fl. kr.
mit Wörtern:
6. für je eine Zusammenfügung der Schienen an den Umfängen der Drehscheiben Fundamente samt Lieferung der nöthigen Schrauben fl. kr.
mit Wörtern:
7. für je einen Gleiseanschluß an den Einfangstrakt der 13 füßigen Drehscheiben samt Beigabe der nöthigen Bolzenschrauben fl. kr.
mit Wörtern:
8. für das Zusammensetzen und Legen einer kompletten rechtwinkligen Bahndurchschneidung aus Eisenbahnschienen construit. fl. kr.
mit Wörtern:

9. für das Legen und Befestigen eines jeden Fußes Oberbau auf Langschwellen bei Brücken und Entleerungsgruben inclus. des Drehens der Köpfe der Schienennägel fl. kr mit Worten:
10. für das Legen und Befestigen eines jeden Fußes Oberbau auf die schon vorgelegten Querschwellen bei Brücken inclusive das Drehen dieser Querschwellen fl. kr mit Worten:
11. für das Aufbiegen und Befestigen von je zwei Schienen beim Abschluß eines Gleises fl. kr mit Worten:
12. für das Anstreichen und Nummerieren der Weichenständer pr. Stück fl. kr mit Worten:
13. für das Abbinden und Legen des Rostes der Schiebebühnen ohne versenktes Gleise samt Befestigen der gußeisernen Laufschienen auf die Schwellen, pr. laufenden Fuß Schiebebühnen-Gleise fl. kr mit Worten:
14. für die Herstellung und Legung einer Sicherheitschwelle ohne Beigabe des Holzes pr. Stück fl. kr mit Worten:

Diese Preise begreifen alle jene Arbeiten in sich, welche in dem Vertrage und den Bedingungshefte für die Herstellung und das Legen des Oberbaus vorgeschrieben sind.

Die Preise begreifen auch das erste Legen, Rüben und Befestigen auf das richtige Niveau an solchen Stellen in sich, wo der Oberbau zum Zwecke der Einbringung des Schotters auf den Boden gelegt werden muß. Ferner begreifen die Preise die vollkommen gute Zustandshaltung des Oberbaus während der Beschotterungsarbeiten und 4 Wochen lang von dem Zeitpunkte an in sich, an welchem durch die von der Gesellschaft nach gänzlicher Vollendung des Oberbaus anzuordnenden technischen Probefahrten festgestellt ist, daß

der Oberbau sich in vorschriftsmässigen Zustande befindet.

Sollte durch einen anderen Unternehmer, als den der Oberbau, arbeiten auf dem ganzen oder einem Theile des Oberbaus mit Locomotiven Schotter geführt werden, so hat der Unternehmer des Oberbaus die mit Locomotiven befahrenen Strecken nur 4 Wochen lang, von dem Beginne der Locomotivfahrten an gerechnet, auf seine Kosten in gutem Zustande zu erhalten.

Ist der Unternehmer der Oberbauarbeiten aber zugleich Unternehmer der Beschotterung, so hat er den ganzen Oberbau 4 Wochen lang von dem Zeitpunkte an zu erhalten, an welchem durch die technischen Probefahrten festgestellt ist, dass der Oberbau sich in vorschriftsmässigen Zustande befindet.

Der Unternehmer erhält während des Oberbaulegens Abschlagszahlungen bis zu neunzig Prozent der geleisteten Arbeit, jedoch um für diejenigen Strecken auf denen der Oberbau definitiv gelegt ist, und nicht unter dem Betrage von fl. Ö. W., die übrig zehn Prozent werden dem Unternehmer ausgeföhrt, nachdem er die ihm obliegende Gewähr für die Solidität der hergestellten Arbeiten und der gelieferten Materialien erfüllt, und die übrig gebliebenen Oberbaumaterialien und Werkzeuge der Gesellschaft zurückzugeben, und die fehlenden Stücke bezahlt hat.

§. 5, §. 6, §. 7,

lauten sowie die §§. 5, 6 und 7 des Vertrages für die Lieferung der Drehscheiben und Schiebbrücken.

Die Preise welche auf den verschiedenen Linien für die Oberbauarbeiten bezahlt wurden, sind in nachstehender Tabelle enthalten.

Preise für das Legen des Oberbaues.

| Bahnlinien | Gauge und Nebengleise pr. lantf. Fuß | Einfache Weichen | Einfachen Kreuzungen | Jahr der Ausführung | Bemerkung |
|----------------------|--|------------------|-------------------------|---------------------------|---|
| | | pr. Stück | pr. Stück | | |
| Praguhof - Ofen | Pr. | je | je | 1859 | |
| Uj-Sony - Alba | 21 bis 28 | 24 - 31.50 | 8 - 11 | 1860 | Sehr günstige Terrainverhältnisse |
| Steinbrück - Sisak | 24 - 28 | 31.50 | 11.50 | 1861 - 1862 | Teilweise viele Kurven |
| Marburg - Klagenfurt | 20 - 28 | 31 - 31.50 | 11 - 11.50 | 1862 | Teilweise sehr ungüns- tige Lage der Bahn hin- sichtl. Unterhalt d. Oberbaus und Beschaffung der Le- bensmittel. Viele Kurven. |
| Klagenfurt - Villach | 23 | 28 | 10 | 1863 | Ziemlich günstige Verhältnisse |
| Agram - Karlstadt | 17 - 19 | 26 - 32 | 9.40 | 1864 | d° |
| Ödenburg - Karizza | 19 - 23 | 28 - 30 | 10 | 1864 | d° |
| Innsbruck - Botzen | 22 - 30 | 24 - 28 | 8 - 10 | 1866 - 1867 | Der Preis von 30 Kr pr. lantf. Fuß wurde nur auf den ungewöhnlich ungüns- tigen Strecken bei starken Steigungen und Krümmungen berechnet |
| Bruck - Leoben | 19 | 29 | 10 | 1868 | Sehr günstige Verhältnisse |
| Karizza - Bozen | 19 | 29 | 10 | 1868 | Ziemlich günstige Verhältnisse |

Außer den obigen Preisen für Hauptarbeitur des Oberbaulegens werden noch folgende Arbeiten mit den nachstehenden Preisen bezahlt.

1. für das Biegen, Legen und Befestigen der Leitschienen bei Wag.übergängen ohne Rücksicht auf die Breite derselben, ferner für das Zurichten, Legen und Befestigen der fassungsschwellen inclusive Beigabe aller zu den Befestigungen nothwendigen Schraubenbolzen mit Büßen und Brückennägeln fl. 5. -
2. für je eine Zusammenfügung zw. Schienen an den Mündungen der Drehscheiben-fundamente, sammt Lieferung der nöthigen Schrauben fl. 1. 50 kr.
3. für je einen Gleiseanschluss an den Einfahrungs-kranz der 15' Drehscheiben sammt Beigabe der nöthigen Hakenschrauben fl. 1. 50 kr.
4. für das Zusammensetzen und Legen einer vollständigen rechtwinkligen Boden-Durchschneidung aus Eisenbahnschienen konstruit fl. 24. -
5. für das Legen und Befestigen eines jeden Fußes des Oberbau auf Langschwellen bei Brücken und Entleerungsgruben incl. des Drehens der Köpfe der Schienennägel fl. - 30 kr.
6. für das Legen und Befestigen eines jeden Fußes des Oberbau auf die schon vorgelegten Querschwellen bei Brücken, inclusive des Drehens dieser Querschwellen fl. - 24 kr.
7. für das Aufbiegen und Befestigen von je zwei Schienen beim Abschluß eines Gleises fl. 5. -
8. für das Ausstreichen und Nummeriren der Weichenständere pr. Stück fl. - 40 kr.
9. für das Abbinden und Legen des Rostes der Schiebebühnen ohne versenktes Gleise, sammt Befestigen der großen eisernen Laufschienen auf die Schwellen, pr. laufenden Fuß Schiebebühnen Gleise fl. 1 -
10. für die Herstellung und Legung einer Sicherheitsschwelle, ohne Beigabe des Holzes, pr. Stück fl. - 60 kr.

Für den §. 13 des Bedingungsschreftes für die Ausführung von Oberbaumarbeiten ist auf die Normalpläne Fig. 127 und 128 hingewiesen.

Es werden nämlich zwei Schwelleneintheilungen angewendet. Die eine derselben Fig. 127 erhält auf eine Schiene von 21' Länge 6 Zwischenschwellen von 7½' Länge.

Fig. 127.

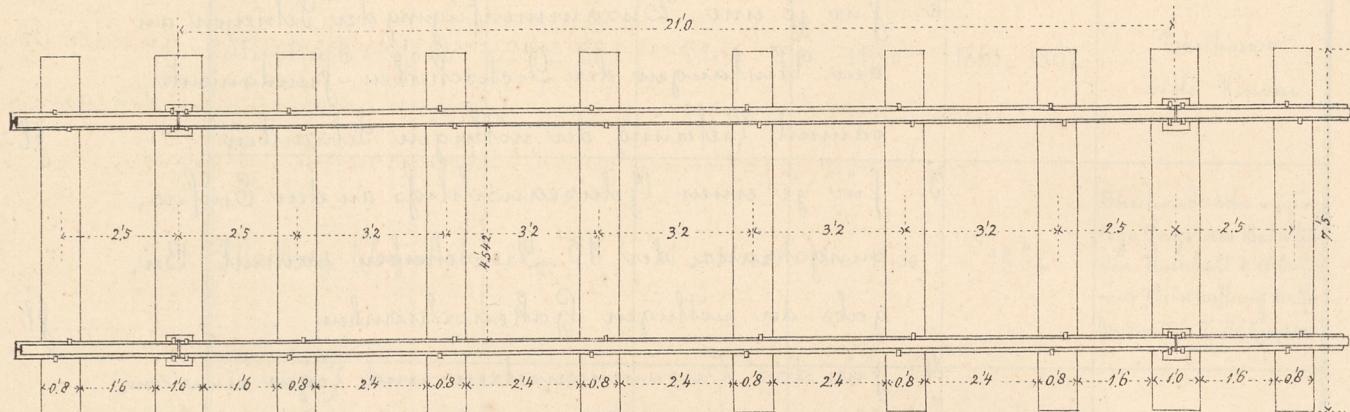
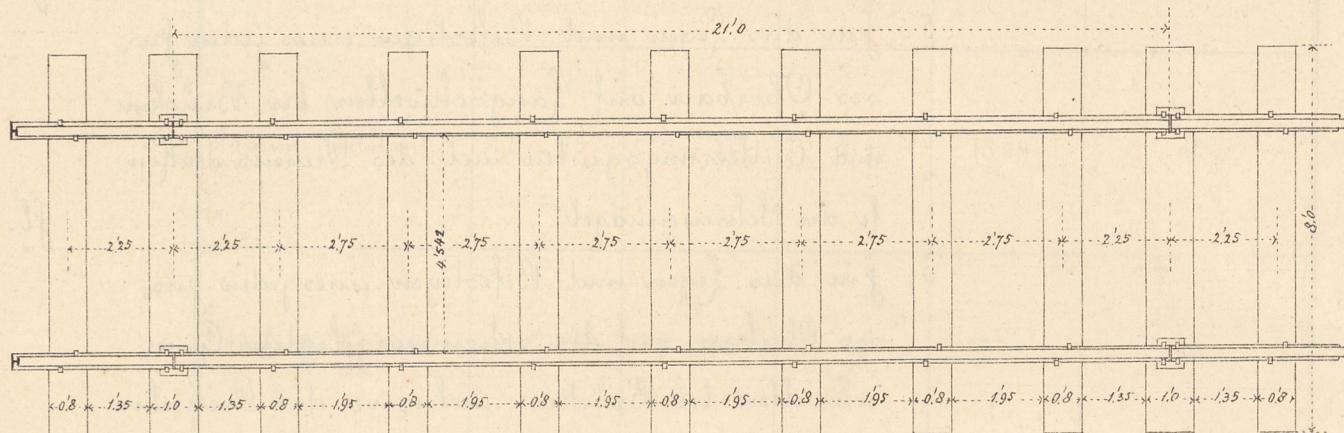


Fig. 128.



Die zweite Eintheilung Fig. 128 erhält auf eine Schienelänge von 21' Länge 7 Zwischenschwellen von 8' Länge.

Die erste Eintheilung wird auf Bahnen mit günstigeren Steigungs- und Krümmungsverhältnisse und die zweite Eintheilung auf Gebirgsbahnen angewendet.

Bei dieser zweiten Eintheilung Fig. 128 kommen sodann auch die Bestimmungen des oben genannten §. 13 in Beziehung auf die Unterlagsplatten mit Rippen und deren Verwendung auf einem Theil der Zwischenschwellen in Anwendung.

Sowohl die engere Eintheilung der Schwellen als deren grössere Länge bildet neben der Anwendung von Unterlagsplatten mit

oder ohne Rippen auf den Zwischenschwellen eine besondere Vorsichtsmaßregel gegen das beträchtliche Gewicht der Berglocomotiven und gegen das Erweitern der Gleiseentfernung in den starken Kurven durch den für derartige Verhältnisse immerhin großen Radstand dieser Locomotiven, sowie gegen die Verschiebung des ganzen Schienenzuges nach der Längsnachse der Bahn in den starken Steigungen.

Die Fig. 129 und 130 geben die Maafse für die Einschüttte in die Stoß- und Zwischenschwellen auf gerader Bahn an. Die Erweiterungen in den Kurven sind in dem Bedingungsheft für die Ausführung von Oberbauarbeiten enthalten.

Fig. 129.

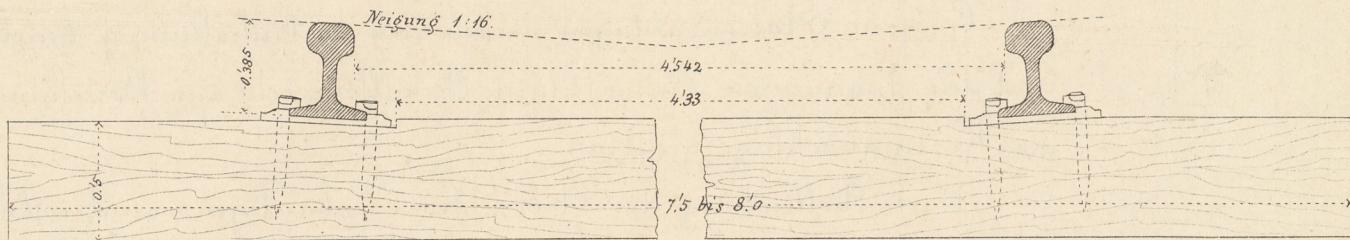
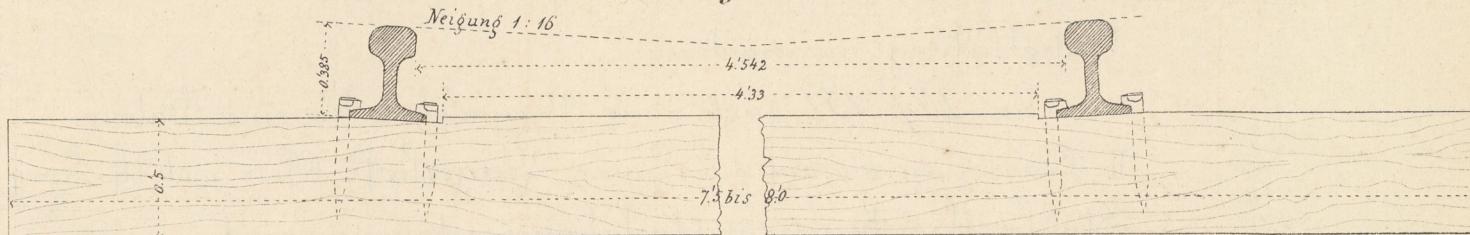


Fig. 130.



Es mag hier die Bemerkung Platz finden, dass in einem Hauptgleise der Station Graz ein Probestück von einer neuen Oberbau von 63 fuß Länge sich seit 2 Jahren in jeder Beziehung gut gehalten hat. Dasselbe ist nach meiner Angabe aus alten Schienen mit einer Laufschiene von Bessemerstahl hergestellt worden.

Die detaillirten Kostenanschläge des Oberbaumes über deren Verfassung weiter unten näher eingegangen wird, stützen sich auf den generellen Situationsplan der Bahnlinie, aus welchem die Länge der Bahn, die Anzahl der geraden und gekrümmten Bahnstrecken, die Anzahl und Länge der Wegübergänge und der Brücken, die unterschiedlichen Lagerplätze ect. entnommen werden. Ferner stützen sich diese detaillirten Kostenanschläge auf die Projecte der Stationsanlagen. Letztere sind der Berechnung in einem kleinen Maßstabe (etwa 1: 2000) anzuhängen.

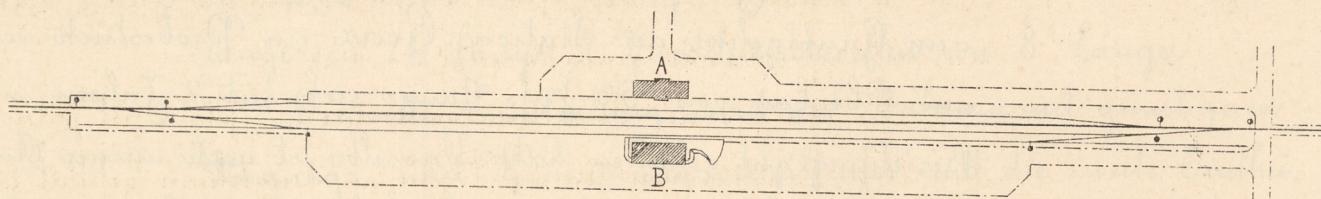
Den Ingenieuren dienen zur Auffertigung der gewöhnlichen Stationspläne, Normalpläne, welche im Grossen und Ganzen die Disposition der Gleise zeigen und welchen mit den localen Bedürfnissen in Einklang zu bringen sind.

Größere Stationsanlagen werden von der Centralleitung bearbeitet und den Ingenieuren die nöthigen Aufhaltspunkte zur Berechnung der Kostenanschläge gegeben.

Nach Vollendung der Arbeit des Oberbauleiters sind vollständige, der Ausführung genau entsprechende Situationspläne der Stationen mit eingeschriebenen Maassen im Maßstab von 1: 1000 der Centralleitung einzusenden.

Die Fig. 131, zeigt einen Normalplan für eine Station II. Classe wie sie auf den Linien Laggerhof-Ofen und Uj-Szony-Stuhlweissenburg zur Ausführung gekommen sind.

Fig. 131.



Die Station hat ein gerades durchlaufendes Gleise, ein Seitengleise bei dem Stationsgebäude A und zwei Seiten Gleise bei dem Güterschuppen B.

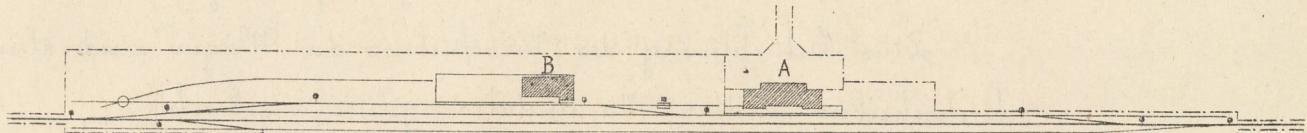
Der Charakter dieser Stationsanlage drückt sich dadurch aus, dass der Güterschuppen auf die dem Verwaltungsgebäude entgegengesetzten Seite der Station verlegt ist.

Diese Anordnung erfordert Zufahrtstraßen auf beiden Seiten der Stationsanlage und eine genaue Erwägung der Entfernung dieser Gebäude von einander, indem die Station später nur der Länge nach erweitert werden kann, wenn man nicht eines der Gebäude zum Verkauf bringen will. Diese Anlage hat aber den Vortheil, daß der Güter- und Personendienst getrennt ist, ohne daß der Verkehr des Dienstpersonals durch große Entfernung der Gebäude für Personen- und Güterabfertigung erschwert wird, und daß die Gleise verhältnismäßig kürzer werden können, als wenn beide Gebäude auf einer und derselben Seite der Station stehen.

Diese Anlage ist aber ohne die Anlagekosten der Station übermäßig zu vertheilen, nur in einem ganz günstigen Falle anzuwenden.

Fig. 132 stellt einen Normalplan II. Classe für die Anlagen auf der Linie Marburg-Klosterneuburg-Villach dar.

Fig. 132.

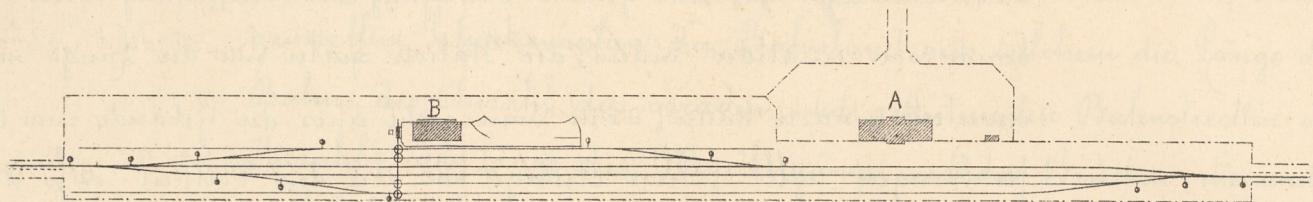


Verwaltungsgebäude A und Güterschuppen B befinden sich auf einer Seite des gerade durchlaufenden Gleises. Auch hier sind diese beiden Gebäude sich möglichst nahe gerückt. Um der Bewegung der Personen möglichst wenig durch die Gütermanipulationen zu hindern, ist der Güterschuppen nur ein Gleise gegen das Verwaltungsgebäude zurückgesetzt.

Die Anlage der Stationen nach diesem Plan ist jedenfalls überall da anwendbar wo die Bahn an Berglehnen geführt ist, oder wo eine Seite der Station durch andere Hindernisse schwer zugänglich ist.

Die *Fig. 133* zeigt eine Stationsanlage II. Classe welche der *Fig. 132* ähnlich ist, sich aber hauptsächlich im Prinzip der Einmündung des Hauptgleises vor dieser und der *Fig. 131* unterscheidet. Während nämlich bei den normalen Plänen *Fig. 131* und *132* das Hauptgleise ununterbrochen durch die

Fig. 133.



Station durchläuft ist hier als Bedingung aufgestellt, dass dieses Hauptgleise sich in ein Doppelgleise auf der Station derart auflost, dass die Eisenbahnzüge immer gerade und links (also ohne durch einen Weichenbogen zu fahren) in die Station einfahren.

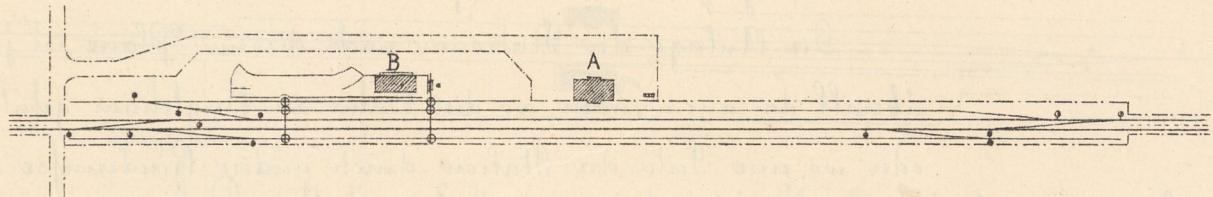
Beim Ausfahren aus der Station müssen dabei alle Züge einen Weichenbogen passieren. Es ist durch diese Anordnung eine Sicherheit beim Einfahren gegen Entgleisungen und Zusammenstöße angestrebt. Eilzüge, welche auf vielen Stationen nicht anhalten, sind genötigt, diese Stationen des Weichenbogens wegen, beim Ausfahren langsamer zu durchfahren, als es bei Stationsanlagen mit einem ununterbrochen durchlaufenden Hauptgleise geschehen kann.

Zur Erleichterung des Verschiebens der Wagen sind kleine Drehscheiben in dem Manipulationsgleise angebracht.

Diese Anlage wird auf der neusten Linie der Gesellschaft Rauza - Barcs und Bruck - Leoben angewendet.

Fig. 134 zeigt den Normalplan II. Clafse für eine doppelspurige Bahn. Es ist bei diesem Plan das Prinzip durchgeführt, dass nicht gegen die Spitze der Weichen gefahren wird um

Fig. 134.



Entgleisungen bei den Weichen und Zusammenstöße auf den Stationen zu verhüten.

Die strikte Durchführung dieses Principles verlangt einen grosseren Verschobendienst auf den Stationen und es ist deshalb zu empfehlen auf allen grösseren Stationen, wo alle Züge anhalten und wo

viele Zugsbewegungen vorkommen von diesem Prinzip aus Rücksicht, ter für den Verschleidienst theilweise abzugehen.

Nach den Normalen Fig. 134 sind die Stationen der Brennerbahn (Innsbruck - Botzen) angelegt.

Für alle 4 Normalpläne Fig. 131, 132, 133 und 134, gilt der Grundsatz, dass bei der ersten Ausführung, eines oder das andere Gleise so lange nicht gelegt wird, bis sich das Bedürfnis durch die Verkehrsverhältnisse herausgestellt hat.

Bei Stationen I. Klasse wird die Anzahl der Gleise vermehrt und bei Stationen III. Klasse vermindert. Die allgemeine Disposition der Gleise bleibt aber dieselbe.

Selbstverständlich sind die Oberbaumpläne auch noch in Beziehung auf die Größe der Gebäude für Personen- und Güterverkehr und für die Zwecke der Zugförderung sowie in Beziehung auf die Aufzugsvorrichtungen, Brückenvagen, Rampen ect. zu behandeln, worauf jedoch an diesem Platze nicht näher eingegangen werden kann.

Die Grundsätze nach welchen die detaillierten Kostenanschläge über Oberbau, welche die Grundlage für die Ausführung der Arbeiten bilden, in formeller Beziehung zu verfassen sind, sind in der nächsten Abtheilung aufgestellt.